

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00234 vom 28. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00234

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00234 du 28 juin 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00234 del 28 giugno 2017

Regeste

Stimmrechts- und Gemeindebeschwerde | [Stimmrechtsbeschwerde, Anfechtung von Vorbereitungshandlungen zu einer Gemeindeversammlung, Redezeitbeschränkung] Verfahrenstrennung (E. 1.2). Soweit der Beschwerdeführer die frühere Information von Presse- und Parteivertretern rügt, ist seine Rüge verspätet und vermöchte sie auch in der Sache nicht durchzudringen (E. 2.2). Redezeitbeschränkungen sind zulässig, sofern das Äusserungsrecht noch effektiv wahrgenommen werden kann (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. IV des Rekursentscheids ist dahingehend abzuändern, dass die Verfahrenskosten, soweit den Stimmrechtsrekurs betreffend, zu Fr. 150.- auf die Staatskasse genommen und zu Fr. 150.- dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.

E. 5.1

Soweit mit der Beschwerde eine unzulässige Vororientierung gerügt wurde, erweist sie sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb die Gerichtskosten zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdegegner 1 ersucht um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 2). Entsprechend ist dem Beschwerdegegner 1 keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.